

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 28/13 B

L 11 R 818/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 25 R 2444/08 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,
2. AOK Baden-Württemberg - Die Gesundheitskasse,
Presselstraße 19, 70191 Stuttgart,
3. Pflegekasse bei der AOK Baden-Württemberg,
Presselstraße 19, 70191 Stuttgart,
4. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Mai 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter K a l t e n s t e i n
u n d B e c k
beschlossen:



Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 14. Mai 2013 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der Kosten der Bei-
geladenen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 3684,27 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten über die Nachforderung von Sozialversicherungsbeiträgen, Umlagen und Säumniszuschlägen in Höhe von 3684,27 Euro für den Zeitraum 1.1. bis 31.3.2006.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 14.5.2013 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verworfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).Die Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 4 Der Kläger macht in seiner Beschwerdebegründung vom 19.8.2013 ausschließlich Verfahrensmängel geltend (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 5 1. Ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist der Verstoß des Gerichts im Rahmen des prozessualen Vorgehens im unmittelbar vorangehenden Rechtszug (vgl zB BSGE 2, 81, 82; BSGE 15, 169, 172 = SozR Nr 3 zu § 52 SGG). Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann sich der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung von § 109 SGG und § 128 Abs 1 S 1 SGG (= freie richterliche Beweiswürdigung) stützen. Ferner kann die Geltendmachung eines Verfahrensmangels auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungspflicht) gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Prüfungs-



maßstab ist die materiell-rechtliche Rechtsauffassung des LSG (*BSG SozR Nr 79 zu § 162 SGG; BSG SozR 1500 § 160 Nr 33*). Neben der Geltendmachung des Vorliegens eines Verstoßes gegen das Verfahrensrecht ist mit der Beschwerdebegründung darzulegen, dass die angefochtene Entscheidung auf diesem Verstoß beruhen kann. Ein entscheidungserheblicher Mangel des Berufungsverfahrens ist nur dann substantiiert bezeichnet, wenn der Beschwerdeführer diesen hinsichtlich aller ihn (vermeintlich) begründenden Tatsachen darlegt, sodass das Beschwerdegericht allein anhand dieser Begründung darüber befinden kann, ob die angegriffene Entscheidung des LSG möglicherweise auf dem geltend gemachten Verfahrensmangel beruht.

- 6 a) Der Kläger rügt auf Seite 3 der Beschwerdebegründung die Verletzung der Amtsermittlungspflicht. Ausdrücklicher Beweisanträge habe es in diesem Zusammenhang nicht bedurft. Bereits im Schriftsatz vom 6.3.2009 habe er vorgetragen, dass er - "anders als von der Beklagten pauschal behauptet" - im Strafverfahren nicht erklärt habe, dass es sich bei den Zahlungen objektiv um Provisionszahlungen gehandelt habe. Die Vorinstanzen hätten "ohne weitere Aufklärung im Rahmen der Pflicht zur Amtsermittlung beispielsweise die Vernehmung des Richters des Strafverfahrens zur Klärung des Sachverhalts und des Inhalts der Einlassung des Klägers anordnen müssen und weiter die Frage klären müssen, ob (ihm) eine angebliche Provisionszahlung des Beigeladenen zu 1. überhaupt bekannt war".
- 7 Hierdurch zeigt der Kläger einen Verfahrensmangel nicht in zulässigkeitsbegründender Weise nach § 160a Abs 2 S 3 SGG auf.
- 8 Soweit - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt wird, ist zu beachten, dass die Geltendmachung eines entsprechenden Verfahrensmangels gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nur darauf gestützt werden kann, dass das LSG einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Daher muss die Beschwerdebegründung folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 9 Seiner - nicht näher begründeten - gegenteiligen Auffassung zur Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG folgend ("Ausdrücklicher Beweisanträge bedurfte es in diesem Zusammenhang nicht.") präzisiert der Kläger in der Beschwerdebegründung nicht, ob und ggf welche Beweisanträge er im Berufungsverfahren gestellt hat. Soweit er insoweit Ausführungen in einem Schriftsatz vom 6.3.2009 heranzieht, lässt die Beschwerdebegründung nicht erkennen, ob darin ein prozessordnungsgerecht formulierter formeller Beweisantrag (*vgl dazu allgemein Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 18a mwN*) gestellt oder - was die Beschwerdebegründung nahelegt - nur der Sachverhalt aus Sicht des Klägers geschildert wurde.
- 10 Auch legt der Kläger nicht dar, dass er formelle Beweisanträge nach der Erteilung seines Einverständnisses mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung noch aufrechterhalten hat (*zum Erfordernis der Aufrechterhaltung von Anträgen insoweit vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 31; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 11 RdNr 7 mwN und Nr 12 RdNr 7 mwN; Leitherer, aaO, RdNr 18c mwN*).
- 11 b) Der Kläger macht auf Seite 3 f der Beschwerdebegründung weiter geltend, das angefochtene Urteil beruhe auf der Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör. Das LSG habe die von ihm (dem Kläger) nachgewiesenen Rückzahlungen damit abgetan, es sei kein Zusammenhang mit den behaupteten, nach Auffassung des LSG nur fingierten Darlehensverträgen nachgewiesen, ohne diesen Punkt in der mündlichen Verhandlung auch nur anzusprechen oder zu erwähnen oder einen richterlichen Hinweis zu geben.
- 12 Den an die Darlegung einer Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG*) zu stellenden Anforderungen genügt der Kläger mit diesen Ausführungen bereits deshalb nicht, weil er nicht - wie aber erforderlich - detailliert darlegt, welches konkrete entscheidungserhebliche Vorbringen vom LSG übergangen worden sein soll, und dass sich das vorinstanzliche Gericht auch unter Berücksichtigung seiner eigenen Rechtsauffassung mit dem Vorbringen hätte auseinandersetzen müssen (*vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 697 mwN*). Der Kläger führt insoweit lediglich aus, das LSG habe seinen Vortrag zu "nachgewiesenen Rückzahlungen" abgetan. Damit lässt die Beschwerdebegründung nicht schlüssig erkennen, ob und ggf wodurch konkret der Anspruch des Klägers auf Gewährung rechtlichen Gehörs verletzt wurde. Denn im Kern rügt der Kläger lediglich die fehlerhafte eine rechtliche Würdigung des LSG, wonach kein Zusammenhang mit den Darlehensverträgen nachgewiesen sei. Auf die (vermeintliche) Unrichtigkeit der Entscheidung kann aber eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden (*vgl im Übrigen § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 iVm § 128 Abs 1 S 1 SGG*).
- 13 2. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).



- 14 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 S 1 Halbs 3 SGG iVm § 154 Abs 2, § 162 Abs 3 VwGO.
- 15 4. Die Festsetzung des Streitwerts für das Beschwerdeverfahren hat ihre Grundlage in § 197a Abs 1 S 1 Halbs 1 SGG iVm § 63 Abs 2 S 1, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG und entspricht der von den Beteiligten nicht beanstandeten Festsetzung durch das LSG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)